

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus städtischen Mitteln für Investitionen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom _____

Präambel

Nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 SGB VIII ist die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gegeben, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege nach §§ 22 bis 25 SGB VIII zu schaffen.

Durch eine Änderung des § 24 Absatz 2 SGB VIII mit Wirkung ab 01.08.2013 hat jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, wobei sich der Umfang der Betreuung nach dem individuellen Bedarf richtet.

Auf der Basis einer jährlich durchgeführten Bedarfsplanung wird ermittelt, in welchem Umfang Plätze für unter Dreijährige im Jugendamtsbezirk Remscheid erforderlich sind.

So lange Plätze nicht im nachgefragten Umfang zur Verfügung stehen, ist die Stadt Remscheid als örtlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet, für die Schaffung zu sorgen. Die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt sind zu berücksichtigen.

Die nachstehende Richtlinie legt die Grundsätze zum Einsatz städtischer Mittel im Jugendamtsbezirk Remscheid für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren fest.

§ 1 Zuwendungszweck

(1) Das Jugendamt gewährt Trägern und Tagespflegepersonen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel städtische Mittel für Investitionen zum Aus- und Aufbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

(2) Ein Rechtsanspruch des antragstellenden Trägers besteht nicht.

§ 2 Verpflichtung zur vorrangigen Inanspruchnahme nicht städtischer Mittel

(1) Das Jugendamt prüft jeweils vor Beginn, während der Umsetzung, als auch nach Abschluss der Maßnahme, ob und in welchem Umfang vorrangig Landes-, Bundes- oder andere Drittmittel zur Finanzierung von U 3 Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehen. Soweit möglich, ist die Finanzierung der Maßnahme ausschließlich aus diesen Mitteln sicher zu stellen. Dabei sind die jeweils gültigen Förderrichtlinien der Drittmittelgeber zu beachten.

(2) Ist die Finanzierung der Maßnahme nicht ausschließlich im Sinne des Absatzes 1 sicherzustellen, so findet diese Richtlinie Anwendung.

§ 3 Träger und Tagespflegepersonen

(1) Träger im Sinne der Richtlinie sind freie Träger als auch die Stadt Remscheid, sofern sie Träger einer Einrichtung ist.

(2) Tagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinie müssen über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und Kindertagespflegeplätze im Jugendamtsbezirk Remscheid anbieten.

§ 4 Beteiligung des Jugendhilfeausschusses

(1) Gemäß § 5 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid“ vom 25.09.2009 hat der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch das Jugendamt einen Beschluss zur Bewilligung der Mittel zu fassen, sofern die Förderung aus städtischen Mittel im Einzelfall 5.000 € überschreitet.

(2) Stehen städtische Mittel haushaltsrechtlich nicht bereit, ist ein Ratsbeschluss einzuholen. In diesem Fall berät der Jugendhilfeausschuss die Beschlussfassung vor.

§ 5 Gegenstand der Förderung in Kindertageseinrichtungen

(1) Gefördert werden können Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

(2) Gefördert werden können Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, wenn eine vorläufige Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vorliegt und diese Plätze in ein Regelangebot überführt werden.

(3) Plätze für unter Dreijährige in Kindertageseinrichtungen können nur berücksichtigt werden,

- wenn die geplante Investitionsmaßnahme mit der Bedarfsplanung im Jugendamtsbezirk Remscheid überein stimmt,
- wenn die vom LVR entwickelten Qualitätsstandards „Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen“ Beachtung finden,
- wenn die Plätze nach dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ durch Betriebskostenzuschüsse gefördert werden können

(4) Gefördert werden

- a) Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen** (ohne Grundstücks- und Erschließungsausgaben), **inkl. Ersteinrichtung** von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen (z.B. Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Wickelraum, Ruheraum, Liegeraum, Gymnastikraum, Werkraum, Personalraum, Sanitärbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen) sowie die **Herrichtung und Ausstattung** des Grundstücks,
- b) Aus- und Umbaumaßnahmen** von im Bestand befindlichen Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung, sofern bereits genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden, dies für den U-3-Ausbau zwingend begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt sowie die **Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks**,
- c) Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen** (z.B. Spielzeug), sowie die **Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks** (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lern-, Lehr-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke).

§ 6 Gegenstand der Förderung in der Kindertagespflege

(1) Gefördert werden können Investitionsmaßnahmen bei Tagespflegepersonen und in Großtagespflegestellen, wenn

- die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllt sind,

- die geplante Maßnahme mit der Bedarfsplanung im Jugendamtsbezirk Remscheid übereinstimmt,
- die Tagespflege im Rahmen der „Richtlinien über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid“ erfolgt.

(2) Gefördert werden in der Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen

- Ausstattungsmaßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson, die der Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen, vor allem die Ausstattung mit Lehr-, Lern- und Sportmaterial sowie mit Spielzeug.

(3) Gefördert werden in Großtagespflegestellen sowie in für die Tagespflege gesondert angemieteten oder bereitgestellten Räumen

- Aus-, Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen **analog** § 5 Absatz 4, Buchstabe b) und c).

§ 7 Förderung auf Antrag

Die Förderung von Investitionen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren aus städtischen Mitteln erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist in der Regel vor der Durchführung der Maßnahme zu stellen.

§ 8 Fördersatz in Kindertageseinrichtungen

(1) Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können bis zu 90 % der anerkannten Ausgaben aus städtischen Mitteln gefördert werden. Dabei sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf folgende Höchstbeträge **pro Platz** begrenzt:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Neubauten inkl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach § 5 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie | 20.000,00 € |
| b) bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach § 5 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie | 8.500,00 € |
| c) bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie | 3.500,00 €. |

(2) Wird die Kindertagesstätte eines freien Trägers in einem städtischen Gebäude betrieben, beträgt der Fördersatz für Aus-, Umbau- und Neubaumaßnahmen sowie die Herrichtung des Grundstücks bis zu 100 % der nach Absatz 1 anerkannten, zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen verbleibt es bei einem Fördersatz von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(3) Auf Antrag eines freien Trägers prüft das Jugendamt, ob die Finanzsituation des Trägers ganz oder teilweise eine Übernahme des 10 %-igen Eigenanteils des Trägers durch die Stadt erfordert.

(4) Soweit die vom Träger im Förderantrag ermittelten Gesamtkosten die Höchstbeträge nach Absatz 1 übersteigen, prüft das Jugendamt auf Antrag des Trägers, ob die Finanzierung dieser Mehrkosten möglich ist. Bei der Entscheidung ist die Gesamtfinanzsituation des Trägers zu berücksichtigen.

§ 9 Fördersatz in der Kindertagespflege

(1) Bei Tagespflegepersonen nach § 6 Absatz 2 können gefördert werden:

- im Rahmen der Festbetragsfinanzierung je Kindertagespflegestelle als Pauschale einmalig pro Kind
höchstens 500,00 €
2.500,00 €

(2) In Großtagespflegestellen sowie in für die Tagespflege gesondert angemieteten oder bereitgestellten Räumen werden nach § 6 Absatz 3 bis zu 90 % der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben gefördert. Dabei sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf folgenden Höchstbetrag pro Platz begrenzt:

- bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks inkl. der Ausstattung von geeigneten Räumen 5.000,00 €.

(3) Auf Antrag der Tagespflegeperson ist das Jugendamt verpflichtet zu prüfen, ob die Finanzsituation des Antragstellers eine Übernahme des 10 %-igen Eigenanteils durch die Stadt erfordert

§ 10 Zweckbindung

(1) Es bestehen Zweckbindungspflichten für Neubauten und hergerichtete Grundstücke in folgendem Umfang:

- für Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a 20 Jahre
- für Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 Buchstaben b und c 5 Jahre
- für Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 5 Jahre.

Die Zweckbindungspflichten sind erfüllt, wenn der Fördergegenstand im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 1 genutzt wird.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung und die Tagespflegeperson weisen dem Jugendamt die Einhaltung der Zweckbindung durch geeignete Dokumente nach. Bei angemieteten Räumen geschieht dies in der Regel durch die Vorlage eines Mietvertrages, dessen Laufzeit mindestens dem Zeitraum der Zweckbindung entspricht.

(3) Bei Gebäuden, die sich im Eigentum des Trägers der Kindertageseinrichtung befinden, ist die Einhaltung der Zweckbindung ab einer Zuwendung von 500.000 € über den Eintrag einer dinglichen Sicherung zugunsten der Stadt in Höhe der Förderung im Grundbuch sicherzustellen.

§ 11 Nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel sind nicht zweckentsprechend verwendet

- a) wenn sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, dass sie nicht für die im Förderantrag angegebene Zwecke verwendet wurden,
- b) wenn die Zweckbindungsfristen nach § 10 Absatz 1 nicht eingehalten werden.

§ 12 Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel

(1) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden vom Jugendamt ganz oder teilweise zurückgefordert.

(2) Im Einzelfall kann das Jugendamt prüfen, ob auf eine Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn die angeschafften Gegenstände oder die ausgestatteten Räume oder Grundstücke einer Nutzung im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII oder im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe zugeführt werden können,

§ 13 Inbetriebnahme der geförderten U-3-Plätze

Die geförderten Plätze müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) in Betrieb genommen werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Nach § 5 Absatz 2 Ziffer d der Satzung für das Jugendamt entscheidet der Jugendhilfeausschuss über Richtlinien der Förderung der Träger der Jugendhilfe.

(2) Die Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.